Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8059**

14. Wahlperiode 23. 01. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7024, 14/7086 –

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

A. Problem

Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK); befristeter Schutz und Modernisierung von KWK-Anlagen; Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen; Markteinführung der Brennstoffzelle.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nennenswerte Auswirkungen auf die Strombezugskosten der öffentlichen Haushalte sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Im Jahr 2002 werden die Strombezugskosten eher sinken; spätestens im Jahr 2005 kann dieses Gesetz aber eine Netto-Belastung zur Folge haben, da die zurzeit bestehende Regelung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 dann ausgelaufen wäre.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden neue Verwaltungsaufgaben zugewiesen, die durch Rechtsverordnung einem beliehenen Privaten übertragen werden können. Es ist beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Das BAFA bleibt in diesem Fall für die Rechtsaufsicht zuständig. Der Vollzugsaufwand soll weitestgehend durch zu erhebende Gebühren finanziert werden.

E. Sonstige Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf die Strombezugskosten der Unternehmen und der privaten Haushalte sowie das Preisniveau im Allgemeinen sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Im Jahr 2002 werden die Strombezugskosten eher sinken; spätestens im Jahr 2005 kann dieses Gesetz aber eine Netto-Belastung zur Folge haben, da die zurzeit bestehende Regelung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 dann ausgelaufen wäre.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/7024, 14/7086 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bis zum Jahr 2005 soll im Vergleich zum Basisjahr 1998 durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland in einer Größenordnung von 10 Millionen Tonnen und bis zum Jahr 2010 von insgesamt bis zu 23 Millionen Tonnen, mindestens aber 20 Millionen Tonnen, erzielt werden.

(2) Zweck des Gesetzes ist es, zu dem in Absatz 1 genannten Ziel einen Beitrag zu leisten durch den befristeten Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie den Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Abfall,“ das Wort „Biomasse,“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„KWK-Strom, der nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekessel oder mit Abhitzekessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kleine KWK-Anlagen sind Anlagen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen, mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage.“

c) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität.“

d) Folgender neuer Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Betreiber von KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, die den Strom in eines der in Absatz 9 genannten Netze einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart, zuzüglich dem nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen. Für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und einem Dritten gilt Satz 3 entsprechend.“

b) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für aufgenommenen KWK Strom nach Absatz 2 Satz 1 näher zu bestimmen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz werden die Wörter „in Betrieb“ durch die Wörter „in Dauerbetrieb“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„alten Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen).“

Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Soweit modernisierte Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, besteht der Anspruch auf Zuschlag für modernisierte Anlagen nur, wenn bis zum [ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats im auf die Verkündung folgenden Kalenderjahr] ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der dafür zuständigen Behörde gestellt worden ist. Ein Doppel dieses Antrages ist vom Antragsteller dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln.“

c) In Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz werden die Wörter „in Betrieb“ durch die Wörter „in Dauerbetrieb“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „kleinen Blockheizkraftwerken“ ersetzt durch die Wörter „kleinen KWK-Anlagen“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und Nr. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter „und Nr. 3 Satz 2, 3 und 5.“.

b) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. in Nummer 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Errechnung des KWK-Stroms“ durch die Wörter „Arbeits-

gemeinschaft Fernwärme e. V. in Nummer 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169a vom 8. September 2001) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt“ durch die Wörter „kleine KWK-Anlagen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Betreiber modernisierter Anlagen haben für KWK-Strom ab Aufnahme des Dauerbetriebes als modernisierte Anlage einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,74 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002, 2003 und 2004, in Höhe von 1,69 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2005 und 2006, in Höhe von 1,64 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2007 und 2008 und in Höhe von 1,59 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2009 und 2010.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „kleiner Blockheizkraftwerke“ durch die Wörter „kleiner KWK-Anlagen“ ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

„Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt, die bis zum 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „5 Cent“ durch die Angabe „5,11 Cent“ und werden die Wörter „ab Inbetriebnahme der Anlage“ durch die Wörter „ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, von Absatz 1 bis 5 abweichende Festlegungen zur Höhe und zum Zeitraum der Begünstigung zu treffen, wenn die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, insbesondere der Strom- und Brennstoffpreise, dies erfordert.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Betreiber der KWK-Anlage legt der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz vor; als anerkannte Regeln gelten die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in Nummer 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes – in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von den Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 und der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Abweichend von Absatz 1 Satz 5 teilt der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage

der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge mit. Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage macht der zuständigen Stelle darüber hinaus bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Brennstoffart und -einsatz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1, der Abrechnung bzw. den Angaben nach Absatz 1 Satz 5 oder der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 kann die zuständige Stelle Maßnahmen zur Überprüfung ergreifen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „KWK-Strommenge“ die Wörter „und die Angaben zu Brennstoffart und -einsatz“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „gelieferten“ durch das Wort „ausgespeisten“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 100 000 Kilowattstunden beträgt, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100 000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen.“

c) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Bruttoproduktionswert“ durch das Wort „Umsatz“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen; beim schienengebundenen Verkehr ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen.“

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinsame Zwischenüberprüfung, Übergangsregelung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt Ende 2004 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der in § 1 Abs. 1 für 2005 und 2010 genannten Ziele, über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und über das Finanzvolumen durch. Sollten nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung die genannten Ziele und Vorgaben nicht erreicht werden, sind von der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vergütungs- und Belastungsausgleichsansprüche, die bis zum Außerkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres nach diesen Vorschriften erhoben werden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am [ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) außer Kraft.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für kleine KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt, die bis zum 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sowie für Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist das Gesetz weiter anzuwenden.“

Berlin, den 23. Januar 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber	**Volker Jung (Düsseldorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2001 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist der befristete Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen Blockheizkraftwerken und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Die Kraft-Wärme-Kopplung gilt als ressourcenschonende, umwelt- und klimafreundliche Form der Energieerzeugung, die aufgrund der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Nutzwärme einen höheren Primärenergienutzungsgrad als die getrennte Erzeugung in Kondensationskraftwerken und Heizkesseln ermöglicht. Deshalb ist es von ökologisch großer Bedeutung, durch eine gesetzliche Regelung Anreize zur Erhaltung und Modernisierung bestehender Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu schaffen. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf das sich die Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft geeinigt hat. Die vorliegende Gesetzesvorlage soll das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 ablösen. Für Strom, der in besonders effizientem Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb erzeugt und in die Netze für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, sieht das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz die Zahlung einer Einspeisevergütung vor, die sich aus dem Preis, der zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zu vereinbaren ist, und einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag soll den erhöhten Kosten der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung Rechnung tragen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat zu dem Gesetzentwurf am 7. November 2001 eine umfassende öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

III.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2002 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/634 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2002 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 898 des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2002 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Angelegenheit der neuen Länder** hat in seiner 74. Sitzung am 23. Januar 2002 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/7024, 14/7086 – in seiner 70. Sitzung am 23. Januar 2002 abschließend beraten.

Seitens der **Fraktion der SPD** wurde darauf verwiesen, dass die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren eine freiwillige Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft sei. Diese sei in einer Verbändevereinbarung festgehalten. Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung sei es, dass die deutsche Industrie mit der Modernisierung und dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung eine zusätzliche CO_2-Reduktion in Höhe von 20 Mio. t CO_2 bis zum Jahre 2010 in Zusammenwirken mit dem Gesetzgeber zugesagt habe. Das Gesetz konzentriere sich deshalb darauf,

- für eine befristete Zeit in degressiver Form die Bestandsanlagen zu schützen,
- durch weitere eng befristete Fördersätze auf die Modernisierung von Bestandsanlagen einen deutlichen Druck auszuüben sowie
- Neuinvestitionen in kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und in Brennstoffzellenanlagen anzustoßen.

Darin bestehe der eigentliche Kernpunkt des Gesetzes. Mit verschiedenen Verbänden sei eine intensive Diskussion über die Frage geführt worden, welche Vorlaufzeit benötigt werde, damit Investitionen in die Modernisierung von Anlagen überhaupt realisiert werden könnten. Die Fachkreise gingen davon aus, dass hierfür ein Zeitraum von drei bis vier Jahren benötigt werde. Wenn das Gesetz bis zum Jahr 2010 begrenzt werde, würde man nicht denjenigen Umfang an Modernisierungsinvestitionen mobilisieren können, um die vereinbarten CO_2-Reduktionsziele zu erreichen. Es werde daher vorgeschlagen, die Modernisierungsförderung in der Weise anzupassen, dass die Fördersätze erhöht würden, um insgesamt ein Investitionsvolumen zu mobilisieren, welches die Erreichung der CO_2-Reduktionsziele als realistisch erscheinen lasse. Diese Zielsetzungen sollten auch ei-

nem ständigen Monitoring unterzogen werden. Daher sei es als wichtig angesehen worden, die mengenmäßigen Klimaschutzzielbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Um dies handhabbar zu machen, müsse zwingend eine Zwischenüberprüfung im Jahr 2004 eingeführt werden. Hierin bestehe ein anderer Kernpunkt der jetzt vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Anlage 1), der in einem Vorschlag für eine Neufassung von § 12 des Gesetzentwurfs enthalten sei.

Die **Fraktionen der FDP und der PDS** hatten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eigene Änderungsanträge vorgelegt (Anlagen 2 und 3). Die Vertreter der **Fraktion der CDU/CSU** im Ausschuss führten aus, die bereits in der Vergangenheit zahlreich geäußerten Ablehnungsgründe für die KWK-Gesetzesvorlage blieben weiterhin bestehen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und PDS, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Änderungsantrag der Fraktion der PDS abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/7024, 14/7086 – in der in der Beschlussempfehlung genannten Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Berlin, den 23. Januar 2002

Volker Jung (Düsseldorf)
Berichterstatter

Anlage 1

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7024 –

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bis zum Jahr 2005 soll im Vergleich zum Basisjahr 1998 durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine Minderung der jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland in einer Größenordnung von 10 Millionen Tonnen und bis zum Jahr 2010 von insgesamt bis zu 23 Millionen Tonnen, mindestens aber 20 Millionen Tonnen, erzielt werden.

(2) Zweck des Gesetzes ist es, zu dem in Absatz 1 genannten Ziel einen Beitrag zu leisten durch den befristeten Schutz und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie den Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung."

B e g r ü n d u n g

Die Aufnahme der mengenmäßigen Klimaschutzzielbestimmung in das Gesetz bildet die Grundlage für das begleitende Monitoring und die Zwischenüberprüfung und dient der Erfolgskontrolle des Gesetzes. Sie entspricht der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Minderung der $C0_2$-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9. November 2000.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Abfall," das Wort „Biomasse," eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„KWK-Strom, der nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes."

B e g r ü n d u n g

a) Biomasse, die nicht in den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fällt, soll vom Einsatz in KWK-Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

b) Der Ausschluss von Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bezieht sich auf die tatsächliche Förderung, nicht auf einen ggf. strittigen Förderanspruch. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekessel oder mit Abhitzekessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kleine KWK-Anlagen sind Anlagen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen, mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage.“

c) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität.“

d) Folgender neuer Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Betreiber von KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, die den Strom in eines der in Absatz 9 genannten Netze einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers.“

Begründung

a) Die Definition soll technikneutral die möglichen Typen kleiner KWK-Anlagen erfassen.

b) Die Definition ist zu präzisieren, um die elektrische Leistungsgrenze exakt zu bestimmen.

c) Klarstellung der Netzbetreibereigenschaft.

d) Die Zuschläge ebenso wie die Nachweispflichten dieses Gesetzes betreffen den tatsächlichen Betreiber der KWK-Anlage unabhängig von der Eigentümerfrage. Soweit KWK-Anlagen im Wege eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert und/oder als Gemeinschaftskraftwerk betrieben werden, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, wenn die darin vorgesehenen Zuschläge ebenso wie entsprechende Nachweispflichten denjenigen treffen, der als Energieversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung auf Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlösrisiken das wirtschaftliche Risiko der Stromproduktion in der KWK-Anlage trägt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart, zuzüglich dem nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom

zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen. Für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Betreiber der KWK-Anlage und einem Dritten gilt Satz 3 entsprechend.“

b) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für aufgenommenen KWK-Strom nach Absatz 2 Satz 1 näher zu bestimmen.“

B e g r ü n d u n g

a) Beim variablen Preiselement wird für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, der übliche Preis als vereinbart angenommen. Für die Ermittlung des üblichen Preises werden die an den Strombörsen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgestellten Preise herangezogen, wobei die Einspeisungscharakteristik des Stroms zu berücksichtigen ist. Hinzuzurechnen ist der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Als anerkannte Regeln der Technik zur Berechnung der durch dezentrale Einspeisungen von Strom eingesparten Netznutzungsentgelte im Sinne dieses Gesetzes sind die Berechnungsgrundlagen der Anlage 6 der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V., der VIK Verbandes der Industriellen Kraftwirtschaft e.V., des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V., der Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungs-Unternehmen – ARE – e.V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen – VKU – e.V. vom 13. Dezember 2001 anzusehen.

Die Abnahmepflicht des KWK-Stroms erstreckt sich nicht allein auf den Betreiber, sondern auch auf den nachgewiesenen Dritten.

b) Durch die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in Absatz 7 wird die Grundlage geschaffen, um einheitliche Grundlagen und Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für KWK-Strom festzusetzen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz werden die Wörter „in Betrieb“ durch die Wörter „in Dauerbetrieb“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„alten Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen).“

Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Soweit modernisierte Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, besteht der Anspruch auf Zuschlag für modernisierte Anlagen nur, wenn bis zum [ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats im auf die Verkündung folgenden Kalenderjahr] ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der dafür zuständigen Behörde gestellt worden ist. Ein Doppel dieses Antrages ist vom Antragsteller dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln.“

c) In Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz werden die Wörter „in Betrieb“ durch die Wörter „in Dauerbetrieb“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „kleinen Blockheizkraftwerken“ ersetzt durch die Wörter „kleinen KWK-Anlagen“.

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „in Dauerbetrieb“ dient der Rechtssicherheit.

Der Ausbau und die Optimierung der Fernwärmeversorgung soll unterstützt werden. Die beiden Stichtage verstärken den Modernisierungsdruck auf die alten Bestandsanlagen und dienen der rascheren Anlagenerneuerung und der frühzeitigen CO_2-Minderung.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und Nr. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter „und Nr. 3 Satz 2, 3 und 5.“.

b) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in den Nummern 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 ‚Zertifizierung von KWK-Anlagen – Errechnung des KWK-Stroms‘ “ durch die Wörter „Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in Nummer 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 ‚Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes‘ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169a vom 8. September 2001) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter “KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt“ durch die Wörter „kleine KWK-Anlagen“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Vereinheitlichung der Zertifizierungsmaßstäbe und Bezugsgrößen. Das Arbeitsblatt gilt in der Fassung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Betreiber modernisierter Anlagen haben für KWK-Strom ab Aufnahme des Dauerbetriebes als modernisierte Anlage einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,74 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002, 2003 und 2004, in Höhe von 1,69 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2005 und 2006, in Höhe von 1,64 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2007 und 2008 und in Höhe von 1,59 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2009 und 2010.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „kleiner Blockheizkraftwerke“ durch die Wörter „kleiner KWK-Anlagen“ ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

„Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt, die bis zum 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „5 Cent“ durch die Angabe „5,11 Cent“ und werden die Wörter „ab Inbetriebnahme der Anlage“ durch die Wörter „ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, von Absatz 1 bis 5 abweichende Festlegungen zur Höhe und zum Zeitraum der Begünstigung zu treffen, wenn die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, insbesondere der Strom- und Brennstoffpreise, dies erfordert.“

B e g r ü n d u n g

a) Die Anpassung der Zuschlagssätze für modernisierte Anlagen trägt dem notwendigen zeitlichen Investitionsvorlauf und der daraus resultierenden kürzeren anlagenspezifischen Begünstigungsdauer Rechnung und stellt sicher, dass die beabsichtigten Modernisierungsanreize in einem ausreichenden Maße gewährt werden.

b) Vereinheitlichung der Begriffe. Befristete Anpassung der Zuschlagssätze für kleine KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung an die Zuschlagssätze von Brennstoffzellen-Anlagen.

c) Korrektur der Umrechnung von DM auf Euro.

d) Änderungen der wesentlichen Mechanismen des Gesetzes, insbesondere der Festlegungen zu den Zuschlägen, berühren die Substanz des Gesetzes und sind einvernehmlich mit dem Parlament zu regeln.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Betreiber der KWK-Anlage legt der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz vor; als anerkannte Regeln gelten die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. in den Nummern 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 ‚Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes‘ in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von den Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 und der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Abweichend von Absatz 1 Satz 5 teilt der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge mit. Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage macht der zuständigen Stelle darüber hinaus bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Brennstoffart und -einsatz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1, der Abrechung bzw. den Angaben nach Absatz 1 Satz 5

oder der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 kann die zuständige Stelle Maßnahmen zur Überprüfung ergreifen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „KWK-Strommenge“ die Wörter „und die Angaben zu Brennstoffart und -einsatz“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Die Erfassung der KWK-Strommengen dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes. Zur Berechnung des gewünschten Klimaschutzeffektes ist zudem erforderlich, Angaben zu Brennstoffart und -einsatz zu erfassen.

Kleine KWK-Anlagen werden zur Verfahrensvereinfachung bei der Mitteilungspflicht privilegiert.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „gelieferten“ durch das Wort „ausgespeisten“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 100 000 Kilowattstunden beträgt, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100 000 Kilowattstunden hinausgehende Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen.“

c) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Bruttoproduktionswert“ durch das Wort „Umsatz“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen; beim schienengebundenen Verkehr ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen.“

e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

B e g r ü n d u n g

Die differenzierte Kostenwälzung in Absatz 7 Satz 2 und 3 soll sicherstellen, dass keine unbillige Belastung stromintensiver Abnehmer erfolgt. Zugleich sollen aber auch die Haushaltskunden nicht unverhältnismässig an den Kosten beteiligt werden.

Die zweite Differenzierungsstufe der Kostenwälzung soll die im besonderen internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vor Standortnachteilen schützen.

Die Umstellung von Bruttoproduktionswert auf Umsatz dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Einfügung des neuen Satzes 5 in Absatz 7 soll gewährleisten, dass der besonders umweltfreundliche, aber stromintensive Verkehrsträger Bahn durch das Gesetz nicht unbillig belastet wird.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinsame Zwischenüberprüfung, Übergangsregelung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt Ende 2004 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der in § 1 Abs. 1 für 2005 und 2010 genannten Ziele, über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und über das Finanzvolumen durch. Sollten nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung die genannten Ziele und Vorgaben nicht erreicht werden, sind von der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vergütungs- und Belastungsausgleichsansprüche, die bis zum Außerkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) entstanden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres nach diesen Vorschriften erhoben werden.“

B e g r ü n d u n g

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Die zeitnahe Überprüfung des Gesetzes ist mit Blick auf das Zwischenzieljahr 2005 unerlässlich, um ggf. Korrekturen mit Blick auf das Zieljahr 2010 zu ermöglichen. Dies gilt ebenfalls für die Einhaltung des Finanzvolumens. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist Teil eines Maßnahmenbündels, auf das sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der deutschen Wirtschaft in der Vereinbarung zur Minderung der CO_2-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9. November 2000 geeinigt hat. Diese die Klimaschutzvereinbarung des Jahres 2000 ergänzende Vereinbarung enthält auch Bestimmungen zur Implementierung. Fragen der Durchführung und Auslegung der Vereinbarung sollen von dem um eine Vertretung der Energiewirtschaft erweiterten Beirat gemäß Ziffer VI der Vereinbarung vom 9. November 2000 geklärt werden. Begleitet wird die Umsetzung dieser Vereinbarung darüber hinaus durch ein kontinuierliches Monitoring durch ein unabhängiges Wirtschaftswissenschaftliches Institut in direkter Verbindung mit dem Monitoring für die Klimaschutzvereinbarung vom 9. November 2000. Für Ende 2004 ist eine gemeinsame Zwischenüberprüfung vorgesehen. Sollte aufgrund dieser Zwischenüberprüfung unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender weiterer Entwicklungen die Erreichung der für die Jahre 2005 und 2010 vereinbarten Ziele in Frage gestellt sein, wird die Bundesregierung danach unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft am Standort Deutschland zum 1. Januar 2006 solche Maßnahmen ergreifen, die bewirken, dass die mit der Vereinbarung angestrebten CO_2-Minderungen erreicht werden.

Im Rahmen dieser Zwischenüberprüfung wird auch überprüft, ob unter Berücksichtigung der Entwicklung der Primärenergieträgerkosten und der Strompreise Anpassungsbedarf in den Zuschlagssätzen für KWK-Strom besteht. Ferner wird geprüft werden, ob sich die Entwicklung der KWK-Strommengen und des daraus resultierenden Finanzvolumens innerhalb des vereinbarten Finanzrahmens von 4,448 Mrd. Euro, davon 1,534 Mrd. Euro für die

KWK-Modernisierung und 358 Mio. Euro für die Begünstigung des Zubaus von kleinen KWK-Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung und Brennstoffzellenanlagen, bewegt oder ob hier Anpassungsbedarf bei den Zuschlagssätzen für KWK-Strom besteht.

c) Redaktionelle Anpassung der Übergangsregelung.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am [ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) außer Kraft."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für kleine KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt, die bis zum 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sowie für Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist das Gesetz weiter anzuwenden."

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Anpassung.

Anlage 2

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7024 –

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

1. § 3, Absatz 9 (9) wird wie folgt neu gefasst:

   „Anlagenbetreiber ist derjenige, der bestimmenden Einfluß auf die KWK-Anlage und die dortige Stromerzeugung hat und der das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trägt. Dies ist nicht notwendigerweise der Eigentümer der Anlage.“

2. § 3, Absatz 10 (10) wird neu hinzugefügt:

   „Netzbetreiber sind die Betreiber der allgemeinen Versorgung und Betreiber von Netzen, über die bereits vor dem 1. Januar 2000 Verbraucher versorgt worden sind, die nicht verbundene Unternehmen des Netzbetreibers im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind.“

3. In § 4, Absatz 3 (3)wird nach dem 2. Satz ein weiterer eingefügt:

   „Der übliche Preis richtet sich nach den auf dem Großhandelsmarkt für die Qualität der Einspeisung realisierbaren Preisen.“

4. In § 12, Absatz 1 (1) wird nach dem ersten Satz ein zweiter hinzugefügt:

   „Wird bei der Überprüfung der Zielerreichung eine Abweichung nach unten von mehr als 20 % festgestellt, ist bei den zu ergreifenden Maßnahmen die Rolle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Zubaus und der industriellen Eigenerzeugung neu zu überdenken.“

Anlage 3

Änderungsantrag

der Fraktion der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7024 –

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

1. Den §§ 1 ff. wird vorangestellt:

„Artikel 1
Gesetz für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplung-Ausbaugesetz)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die befristete Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sowie der Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Durch Investitionen im Gefolge des Gesetzes und weitere Maßnahmen von Industrie und Stromerzeugern sollen durch Modernisierung und Neubau von KWK-Anlagen bis zum Jahr 2005 die Kohlendioxid-Emissionen im Geltungsbereich des Gesetzes gegenüber 1998 um 10 Millionen Tonnen pro Jahr reduziert werden.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungsstrom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie von deren Abwärme, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen sind. KWK-Strom, der eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhält, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie oder mechanische Arbeit und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.“

5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) KWK-Anlagen im Sinne des Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzekessel oder mit Abhitzekessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirlingmotoren-Anla-

gen, Dampfmotoren-Anlagen, Organic-Rankine-Cycle-Anlagen (ORC), Gasentspannungsturbinen-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen durch Energieumwandlungsprozesse Strom und Nutzwärme erzeugt werden."

6. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Kleine KWK-Anlagen sind solche mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine Anlage im Sinne des Gesetzes, es sei denn, die Verbindung dient ausschließlich der gegenseitigen Reservestellung."

7. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) KWK-Strom ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage, soweit der Quotient aus Energiegehalt des erzeugten Stromes und des für dessen Erzeugung eingesetzten zusätzlichen Brennstoffs mindestens 0,6 beträgt. Der zusätzlich eingesetzte Brennstoff ist die Differenz zwischen der gesamten KWK-Brennstoffmenge und der für die äquivalente Nutzwärme-Erzeugung in einem Heizkessel gleichen Brennstoffs mit dem nach Stand der Technik höchstmöglichen Wirkungsgrad erforderlichen Brennstoffmenge. Bei Anlagen, die nicht über Einrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Netto-Stromerzeugung KWK-Strom."

8. § 3 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

   „(9) Netzbetreiber sind Betreiber aller Stromnetze, über die auch Verbraucher mit Elektrizität versorgt werden, die nicht verbundene Unternehmen des Betreibers im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AKtG) sind oder waren."

9. § 3 wird um Absatz 10 ergänzt:

   „(10) Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, die KWK-Strom als eigenen in ein Netz im Sinne von Absatz 9 einspeisen. Die Betreibereigenschaft kann unabhängig vom Eigentum an der Anlage bestehen. Sie knüpft an die tatsächliche Herrschaft über die Anlage – über deren Einsatz und die Erzeugung von KWK-Strom in ihr – und die wirtschaftliche Verantwortung für diese Stromerzeugung an."

10. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren, und ein ebenfalls umsatzsteuerpflichtiger Zuschlag zu entrichten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart. Ein üblicher Preis setzt sich aus den beiden Komponenten Energiepreis frei Höchstspannungsnetz (380 kV-Ebene) und Vorteil für eingesparte vorgelagerte Netzebenen aufgrund dezentraler Einspeisung in nachgelagerte Netzebenen zusammen. Der Energiepreis richtet sich nach dem an der deutschen Strombörse für die Qualität der Einspeisung realisierbaren Preis. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der verbindlich bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu einem bestimmten Preis zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu demselben Preis abzunehmen und an den Dritten weiterzuveräußern. Ist der Netzbetreiber oder ein mit ihm im Sinne des AktG verbundenes Unternehmen selbst KWK-Anlagenbetreiber, so darf er andere in sein Netz einspeisende Anlagenbetreiber hin-

sichtlich des Preises bei vergleichbarer Qualität der Einspeisung nicht schlechter als die eigene Anlage stellen."

11. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verpflichtung zur Vergütung als KWK-Strom entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist."

12. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Netzbetreiber müssen für die Zuschlagszahlung getrennte Konten führen. Die Absätze 1 und 2 gelten für Netzbetreiber, die Strom aus eigenen KWK-Anlagen im Sinne von § 5 in ihr eigenes Netz einspeisen, entsprechend. Sie müssen für diese Stromlieferungen getrennte Konten führen. Für Satz 1 und 3 gilt § 9 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend."

13. § 4 bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5 und als Absatz 6 neu hinzugefügt:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundlagen und Rechenmethoden zur Bestimmung des Vergütungsanspruches für aufgenommenen KWK-Strom nach Absatz 2 Satz 1 näher zu bestimmen."

14. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Kategorien der zuschlagberechtigten KWK-Anlagen

(1) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden vor Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommenen Anlagen:

1. KWK-Anlagen, die bisher bereits einen Vergütungsanspruch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 hatten (allgemeine Bestandsanlagen);

2. KWK-Anlagen, die keinen Vergütungsanspruch nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 hatten (industrielle Bestandsanlagen);

3. KWK-Bestandsanlagen, die modernisiert oder im gleichen Wärmenetz durch eine neue Anlage ersetzt und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind (modernisierte Anlagen). Eine Modernisierung liegt vor, wenn durch die Maßnahme erstmals KWK-Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 1 erzeugt werden kann (Überschreiten der 0,6-Grenze) oder der dort genannte Quotient um mindestens 0,05 ansteigt.

(2) Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus folgenden nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommenen Anlagen:

1. kleinen KWK-Anlagen, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, und

2. Brennstoffzellen-Anlagen."

15. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung als KWK-Anlage gemäß § 5. Die Zulassung ist zu erteilen,

wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben zum Anlagenbetreiber,

2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie im Falle modernisierten Anlagen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3,

3. Angaben zum Anschluss an das Netz im Sinne von § 3 Abs. 9 sowie

4. ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind; als anerkannte Regeln gelten, soweit nicht auf § 3 Abs. 4 zurückgegriffen wird, die von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. in den Nummern 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Errechnung des KWK-Stromes“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 169 a vom 8. September 2001) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden. Anstelle des Gutachtens nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 3, soweit sie über keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“

16. Der letzte Satz von § 6 Absatz 2 wird gestrichen.

17. § 6 wird um Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Sofern für andere gesetzliche Zwecke bereits erforderliche Daten erhoben werden, so können diese zur Zulassung und Überprüfung der Anlage herangezogen werden.“

18. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber allgemeiner Bestandsanlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003 sowie in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005.

(2) Betreiber industrieller Bestandsanlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 1,02 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003, in Höhe von 0,77 Cent pro Kilowattstunde im Jahre 2004 und in Höhe von 0,51 Cent im Jahre 2005.

(3) Betreiber modernisierter Anlagen haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags

in Höhe von 1,53 Cent pro Kilowattstunde ab Wiederinbetriebnahme sowie in den beiden darauf folgenden Jahren, in Höhe von 1,38 Cent pro Kilowattstunde im dritten und vierten Jahr nach Wiederinbetriebnahme, in Höhe von 1,23 Cent pro Kilowattstunde im fünften und sechsten Jahr nach Wiederinbetriebnahme, in Höhe von 1,07 Cent pro Kilowattstunde im siebten und achten Jahr nach Wiederinbetriebnahme und in

Höhe von 0,92 Cent pro Kilowattstunde im neunten Jahr nach Wiederinbetriebnahme. Die Anlage muss bis zum 31. Dezember 2005 wieder in Dauerbetrieb genommen sein.

(4) Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 haben einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn des Dauerbetriebs der Anlage, sofern diese Anlagen vor dem 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb gehen. Sie haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 2,56 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2002 und 2003 und in Höhe von 2,40 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2004 und 2005, in Höhe von 2,25 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2006 und 2007, in Höhe von 2,10 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2008 und 2009 und in Höhe von 1,94 Cent pro Kilowattstunde in den Jahren 2010 und 2011, von 1,78 Cent in den Jahren 2012 und 2013 und von 1,62 Cent in den Jahren 2014 und 2015.

(5) Betreiber von Brennstoffzellen-Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, sofern dieser bis 31. Dezember 2005 erfolgt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von Absatz 1 bis 5 abweichende Festlegungen zur Höhe zu treffen, wenn die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, insbesondere der Strom- und Brennstoffpreise dies erfordert. Die Herbeiführung unwirtschaftlicher Betriebsbedingungen auf dem Verordnungswege ist dabei ausgeschlossen.“

19. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms

(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage macht der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber monatlich Mitteilung über die in das Netz im Sinne von § 3 Abs. 9 eingespeiste KWK-Strommenge. Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge und der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber einer KWK-Anlage Messeinrichtungen anzubringen, die den eichrechtlichen Vorschriften sowie den datenverarbeitungstechnischen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen. Der Betreiber der KWK-Anlage hat Beauftragten des Netzbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. Der Betreiber der KWK-Anlage legt der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres eine durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge vor und übermittelt der zuständigen Stelle Angaben zu Brennstoffart und zur Menge des im Abrechnungszeitraum in der Anlage eingesetzten Brennstoffs.

(2) Betreiber von kleinen KWK-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 4, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 und der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 4 teilen die Betreiber dieser KWK-Anlagen dem Netzbetreiber quartalsweise innerhalb des Folgemonats die eingespeiste KWK-Strommenge der zuständigen Stelle bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge sowie Angaben zu Brennstoffart und zur Menge des im Abrechnungszeitraum in der Anlage eingesetzten Brennstoffs mit.

(3) Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1, der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 4 oder der Mitteilung nach Absatz 2

Satz 2 kann die zuständige Stelle Maßnahmen zur Überprüfung ergreifen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Vor der Vorlage der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 4 oder der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 kann der Betreiber der KWK-Anlage monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber verlangen, wenn die Anlage zugelassen ist oder der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist.

(5) Die zuständige Stelle übermittelt jährlich die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 anfallenden Daten der KWK-Anlagen sowie die KWK-Nettostromerzeugung, die KWK-Nutzwärmeerzeugung, die eingespeiste KWK-Strommenge, die Art und Menge des zur KWK-Stromerzeugung genutzten Brennstoffs an das Statistische Bundesamt zum Zwecke der Aufbereitung von Bundesergebnissen sowie zur Erfüllung von Mitteilungspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber supra- und internationalen Organisationen. Für die zu übermittelnden Daten gelten die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz."

20. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 30. April eines jeden Jahres die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zuschlags- und Ausgleichszahlungen und die von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 und an andere Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen."

21. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Zuschlagszahlungen und ihrer Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 und an andere Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln hierfür die Belastungen, die sie gemessen an den Strommengen nach Absatz 2 und den Belastungsgrenzen nach Absatz 7 Satz 2 zu tragen hätten. Übertragungsnetzbetreiber, die bezogen auf die Stromabgabe an Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten oder größere Strommengen an Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 abgegeben haben, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, bis alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die dem Durchschnittswert für jede Letztverbrauchergruppe entspricht."

22. § 9 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Netzbetreiber sind berechtigt, geleistete Zuschlagszahlungen, soweit sie nicht erstattet worden sind, und Ausgleichszahlungen bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte gegenüber Letztverbrauchern in Ansatz zu bringen, sofern sie die Zahlungen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen; auf die zu erwartenden Beträge können monatliche Abschläge erhoben werden. Sind Letztverbraucher Unternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent ihrer Bruttowertschöpfung überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für Strombezüge aus dem Netz im Sinne von § 3 Abs. 9 an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher nach Satz 2 müssen dem Netzbetreiber durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers Strom-

kostenanteil und Bruttowertschöpfung nachweisen. Solche Nachweise sind vom Netzbetreiber auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen.“

23. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 6 und 8 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf juristische Personen des privaten Rechts zu übertragen, soweit deren Bereitschaft sowie Eignung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gegeben und sie nicht von Regelungen dieses Gesetzes unmittelbar betroffen sind.“

24. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Kosten, Bußgeldvorschriften

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Tun, Unterlassen oder falsche Angaben gegen §§ 4 oder 7 oder 8 oder 9 dieses Gesetzes verstößt. Indizien für Verdacht auf ordnungswidriges Handeln sind der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro je Verstoß, fortgesetzte Verstöße können jeweils einzeln geahndet werden.“

25. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Bericht, Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2004 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen, die bereits eingetretenen sich abzeichnenden Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung und deren Klimaschutz-Effekte unter Bezug auf das Basisjahr 1998 vorzulegen.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht die Gültigkeit des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703). Betreiber von KWK-Anlagen können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur Ansprüche entweder aus diesem oder dem Gesetz vom 12. Mai 2000 geltend machen. Wollen sie Ansprüche aus diesem Gesetz geltend machen, so verzichten sie damit für die Zukunft unwiderruflich auf ihre Ansprüche aus dem Gesetz vom 12. Mai 2000. Ansprüche nach diesem Gesetz sind dem Betreiber des Netzes, in welches die KWK-Anlage einspeist, und der zuständigen Behörde gemäß § 10 Absatz 1 spätestens 30 Tage vor Beginn ihrer Geltendmachung anzuzeigen.“

(3) Ausgleichsansprüche, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 entstanden sind, dürfen noch bis 365 Tage nach ihrer Entstehung gemäß dessen Vorschriften geltend gemacht werden.

(4) Zuschlagsansprüche für KWK-Anlagen nach § 5 dürfen noch bis 365 Tage nach ihrer Entstehung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Ausgleichsansprüche nach § 9 Absatz 1 dürfen noch bis 548 Tage nach ihrer Entstehung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Ansprüche auf Erhöhung der Netznutzungsentgelte gegenüber Letztverbrauchern nach § 9 Absatz 7 dürfen noch bis 730 Tage nach ihrer Entstehung nach den Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht werden.“

26. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2002 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Ab 1. Januar 2006 ist es nur auf Anlagen nach § 5 Absatz 1 Punkt 3 sowie Absatz 2 und nur insoweit anwendbar, als diese Anlagen bis 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes ist weiter anzuwenden.“

27. Folgender Artikel 2 wird angefügt:

„Artikel 2
Änderung des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung

Das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 12. Mai 2000 (BGBl. I S. 703) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplung-Schutzgesetz)“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft. § 6 des Gesetzes ist weiter anzuwenden.“

Begründung

A. Allgemeines

Die Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages am 7. November 2001 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ergab seitens aller Sachverständiger – insbesondere auch jener der an der einschlägigen Verbändevereinbarung beteiligten Organisationen – grundlegenden, einander teilweise widersprechenden Änderungsbedarf an der Vorlage, dem mit den beantragten Änderungen Rechnung getragen werden soll.

Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

Das KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000 kann nicht dem Schutz ökologisch effizienter KWK-Anwendungen dienen, sondern stellt vielmehr einen mit zweijähriger Verspätung hergestellten Vertrauensschutz für von der grundlegenden Veränderung des Energiewirtschaftsrechts 1998 Betroffene dar. Dieser Vertrauenschutz muss für eine angemessene Übergangszeit, d. h. bis Ende 2004, ge-

wahrt bleiben. Er kann jedoch nicht in eine ausschließlich dem Schutz und Ausbau klimaschutzrelevanter Stromerzeugung verpflichtete gesetzliche Regelung integriert werden, ohne deren Gesetzeszweck ad absurdum zu führen. Beide Gesetze müssen daher zeitweilig nebeneinander, für bestimmte Betroffene als Alternative zueinander, existieren.

Gesetzlich flankierter Schutz und Ausbau muss sich auf ausschließlich in Kraft-Wärme-Kopplung und bei effektivem Brennstoffeinsatz erzeugten Strom beziehen und dabei anwendungsneutral sein. Insoweit muss auch industrieller KWK-Strom, der solchen Kriterien genügt, angemessen einbezogen werden. Dazu werden die Netzbetreiber, die förderfähigen Anlagenkategorien und die Zuschlagsätze neu definiert. Im Gegenzug wird die Deckelung der für Verbraucher zu tragenden Mehrkosten auf Unternehmen mit tatsächlich hohem Anteil des Stroms an ihren Produktionskosten begrenzt und für diese auf 0,05 Cent pro verbrauchte Kilowattstunde verdoppelt.

Die Zuschlag-Regelung muss Investitionen tatsächlich anreizen, ohne Mitnahme-Effekte und damit exorbitante volkswirtschaftliche Kosten zu provozieren. Durch klare Förder-Horizonte für neu zu bauende und zu modernisierende Anlagen von 10 Jahren bei gleichzeitiger Beschränkung des Förderbeginns bis Ende 2005 werden solche Anreize geschaffen, ohne den von vornherein bis 2010 kalkulierten Finanzrahmen zu sprengen.

Angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Regelung muss Rechtssicherheit für alle Betroffenen geschaffen werden. Daher wird zur von der Bundesregierung ursprünglich vorgeschlagenen behördlichen Kontrolle der Gesetzesumsetzung zurück gekehrt sowie ein Sanktionsmechanismus bei Verstößen aufgenommen.

Mit der Begrenzung der Laufzeit des neuen Gesetzes bis Ende 2005 statt Ende 2010 bei Berichterstattung des Bundeswirtschaftsministeriums Ende 2004 statt Mitte 2008 wird es als Mittel zur Umsetzung des verbindlichen Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung gestärkt und die Möglichkeit einer frühzeitigen Evaluierung und Ergebniskritik dieses gesetzlichen Instruments geschaffen, die Bindung aller Betroffenen an einen spezifischen Eingriff in die Wirtschaftstätigkeit auf das erforderliche Minimum beschränkt. Gesetzgeber und maßgeblich Betroffene erhalten so frühzeitig die Entscheidungsfreiheit über sachgerechte Maßnahmen im Lichte der bis dahin eingetretenen tatsächlichen Entwicklung besonders umweltschonender Energieumwandlungsformen zurück.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu 1

Gestaltung als Artikelgesetz, da geändertes altes KWK-Gesetz weiter gelten soll. Betonung des Ziels des neuen Gesetzes bereits in seiner Überschrift und bessere Unterscheidbarkeit zum zeitweise parallel weiter geltenden alten KWK-Gesetz.

Zu 2

Verzicht auf „befristeten Schutz“ als Gesetzeszweck, da diesem primär das fortgeltende alte KWK-Gesetz gelten soll.

Ersetzung von „Blockheizkraftwerken“ durch „kleine KWK-Anlagen“, da es um eine größenspezifische und nicht eine anwendungsspezifische Ausbau-Förderung gehen soll.

Verknüpfung des Gesetzes mit der kurzfristigen KWK-Ausbau-Vorgabe des Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 und Auf-

nahme eines konkreten Klimaschutz-Zieles zur Herstellung der Konformität des Gesetzes mit EU-Recht.

Zu 3

Vervollständigung der technisch möglichen Energieträger auf alle Formen mit Ausnahme von Kernbrennstoffen und deren Abwärme. Ausschluss von Doppelförderung bei Sicherung eines Förderanspruchs nach KWK-Gesetz für alle KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen, die auf Förderung nach EEG bewusst verzichten oder deren Anspruch nach EEG zwar grundsätzlich gegeben, im konkreten Fall aber umstritten ist (z. B. mit unterschiedlichen Holzabfällen befeuerbare Anlagen oder solche, die sowohl mit Deponie- als auch Erdgas betrieben werden).

Zu 4

Einbeziehung aller relevanten Formen stationärer gekoppelter gleichzeitiger Energieumwandlung (z. B. auch Erdgas-Entspannung).

Zu 5

Vervollständigung des Technologiekatalogs um Motoren- und Expansionsmaschinen-Anlagen, da relevante KWK-Technologien. Stattdessen Streichungen der Blockheizkraftwerke (BHKW), da Bezeichnung im Kontext von Technologien höchst unpräzise – praktisch alle Technologien können als BHKW angewandt werden (siehe auch Begründung zu 2.).

Zu 6

Ersetzung der unpräzisen Bezeichnung „kleines BHKW“ durch „kleine KWK-Anlagen“ (siehe auch Begründung zu 2. und 5.).

Verhinderung von Gestaltungsmissbräuchen (Hintereinanderschaltung mehrerer 2 MW(elt)-Anlagen, um einen tatsächlich größeren Wärmeanschluss-Bedarf zu befriedigen) bei gleichzeitiger Sicherung der Kooperationsmöglichkeit unterschiedlicher Kleinanlagen, da andernfalls eine Privilegierung öffentlicher Netzbetreiber bei der Bereitstellung von Reservestrom festgeschrieben würde.

Zu 7

Präzisierung des Begriffs KWK-Strom, um tatsächlich nur ökologisch vorteilhafte Erzeugung zu fördern und so auch die finanzielle Belastung der Stromverbraucher nur angemessen zu erhöhen.

Der dem förderwürdigen Strom zugrunde gelegte Mindestwirkungsgrad des Erzeugungsprozesses von 60 % lehnt sich an Regelungen des Mineralölsteuergesetzes (§ 25 MinöStG) an.

Die Verbindung von Netto-Wärmeerzeugung, Netto-Stromerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Bestimmung der ökologischen Güte wird im Übrigen auch in dem für Zertifizierung heranzuziehenden AGFW-Arbeitsblatt FW 308 verwiesen (siehe dort Kapitel 4.1).

Indem ein Vergleich von ungekoppelter und KWK-Stromerzeugung bei gleichem Brennstoff zugrunde gelegt wird und der Zeitraum der KWK-Stromerzeugung nach Absatz 7 bewusst unbestimmt gehalten wird (kein Jahresnutzungsgrad), ist die Regelung technologie-, brennstoff- sowie anwendungsoffen und nicht diskriminierend. Auch beispielsweise grundsätzlich nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende ältere Heizkraftwerke auf Basis von Braun- oder Steinkohle können so – für Stunden, Tage, Wochen, je nach klimatischen Gegebenheiten – in den Genuss der Förderung kommen. Zugleich wird ihre beschleunigte Modernisierung angeregt.

Zu 8

Neufassung und Präzisierung des Netzbetreiber-Begriffes. Zum einen ist der im Entwurf gebrauchte Begriff „Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität“ rechtlich völlig unbestimmt. Zum anderen soll die Anwendung des Gesetzes über die Netze der – offenbar bisher gemeinten – Verbundunternehmen, Regionalversorger und Stadtwerke hinaus auch auf alle anderen Netze ausgedehnt werden, soweit diese nicht ausschließlich der Eigenstromverteilung dienen. Die bloße Ausgründung aus bestehenden Unternehmen schafft kein Netz im Sinne dieses Gesetzes, sehr wohl aber der Neuanschluss weiterer Stromverbraucher im Umfeld der industriellen KWK-Anlage oder bereits bestehende Versorgung solcher Verbraucher oder die Ansiedlung von selbständigen Verbrauchern auf der Liegenschaft des Eigentümers der KWK-Anlage.

Damit wird die Fördermöglichkeit auch auf das Gros industrieller KWK-Anlagenbetreiber, insbesondere in Industrieparks und Gewerbegebieten, ausgeweitet. Dies ist umweltpolitisch sinnvoll und notwendig, da hier die größten Minderungspotentiale an Klimagasen erschließbar sind. Außerdem wird die Diversifizierung der Stromversorgung befördert, diese lebenswichtige Infrastruktur durch terroristische oder andere Attacken schwerer verwundbar ausgestaltet.

Es entstehen keine praktischen Umsetzungsprobleme, da auch „Industrienetze“ regelmäßig – zumindest zur Reservestromversorgung – mit vorgelagerten Übertragungsnetzen verbunden sind (§ 9 Absatz 1).

Zu 9

Folgeänderung aus 8. (Netzbetreiber) sowie Präzisierung des Gemeinten: Bei Leasing-, Fonds- oder Gemeinschafts-KWK-Anlagen wird immer derjenige als Anlagen-Betreiber angesehen, bei dem das wirtschaftliche Risiko der Stromproduktion der Anlage liegt. Dazu gehören die Erzeugungskosten sowie die Mengenabsatz- und Erlösrisiken.

Zu 10

Präzisierung des Preises und seines Verhältnisses zum Zuschlag sowie der damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Fragen. Da es sich beim Zuschlag nicht um einen Beihilfetatbestand im Sinne des EU-Rechts handelt und mit ihm Dienstleistungstätigkeiten verbunden sind, die gegenüber dem Endverbraucher von Elektrizität geltend gemacht werden, so ist er auch umsatzsteuerpflichtig. Beim Zuschlag handelt es sich lediglich um einen gesetzlich fixierten Preisbestandteil, zu dem die variablen Bestandteile am Markt erzielbarer Stromerlöse und mit der dezentralen Einspeisung vermiedene Netzkosten hinzu treten.

Letztere werden im Gesetz ausdrücklich erwähnt, da die einschlägige Festlegung der so genannten Verbändevereinbarung II in der Praxis offensichtlich nicht hinreichend befolgt wird. Mit der Definition des üblichen Preises wird klargestellt, dass er keineswegs nur durch KWK-Strom-Einspeisung vermiedene Brennstoffkosten anderer Stromerzeugungsanlagen umfasst.

Die Einfügung der „Verbindlichkeit“ des Angebots eines Dritten im früheren Satz 3 (jetzt Satz 5) zielt auf größere Rechtssicherheit für den zur Abnahme verpflichteten Netzbetreiber.

Der frühere Satz 4 (Altverträge von Anlagenbetreibern) wird ersatzlos gestrichen, da der Gesetzgeber ausdrücklich nicht in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von Anlagenbetreibern eingreifen will. Der gesetzliche Zwang zur Fortgeltung von Altverträgen könnte – je nach deren Ausgestaltung – zu ungerechtfertigtem „Windfall“-Profit oder weiterhin nicht auskömmlichen Erlösen für den das wirtschaftliche Risiko eines Anlagenbetriebes Tragenden führen, die dieser aber durch andere Absatzstrategien erhöhen könnte – sofern ihm

dazu die Freiheit gelassen wird. Dieses Gesetz soll Strompreise grundsätzlich regeln, eventuelle Refinanzierungsfunktionen von Verträgen zwischen betriebsbezogenen und steuer- bzw. eigentumsrechtlichen Anlagenbetreibern werden davon nicht berührt. Die Verträge unterliegen weiter der Vertragsfreiheit ihrer Partner. Der Anlagenbetreiber im Sinne dieses Gesetzes kann sich auf den neuen Satz 5 berufen, sofern er dessen gegenüber dem früheren Satz 3 verschärften Voraussetzungen erfüllen kann – er muß es aber nicht.

Stattdessen wird mit dem neuen letzten Satz (Satz 6) die Pflicht des Netzbetreibers zur diskriminierungsfreien Preisgestaltung gegenüber externen – sich gegenüber dem Inhaber des natürlichen Netzmonopols regelmäßig in einer schwächeren Verhandlungsposition befindlichen – Anlagenbetreibern festgeschrieben, insoweit auch die wettbewerbsrechtliche Überprüfung von Preisfestsetzungen erleichtert (siehe auch Änderung 12.).

Zu 11

Die Abnahmepflicht von KWK-Strom nach Ende der Vergütungspflicht im Sinne dieses Gesetzes ausdrücklich aufzuheben, wie im Entwurf vorgesehen, wäre umweltpolitisch kontraproduktiv. Zwar soll der KWK-Anlagenbetreiber unbestreitbar keinen dauerhaften Vergütungsanspruch, sehr wohl aber einen dauerhaften Anspruch auf Anschluss an ein Übertragungsnetz behalten, um seinen Strom auf eigenes Risiko zu vermarkten. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich ein Netzbetreiber nach Ende der Vergütungspflicht nicht auf Unzumutbarkeit nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berufen kann.

Zu 12

Klarstellung, dass Netzbetreiber vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auch dann finanziellen Ausgleich für geleistete Zuschlagszahlungen verlangen können, wenn es sich um KWK-Strom aus Anlagen handelt, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen. Schaffung der Vergleichsmöglichkeit für externe KWK-Anlagenbetreiber, Gerichte und Kartellbehörden zur Ermittlung eines üblichen Preises nach § 4 (3).

Zu 13

Schaffung der Grundlage für einheitliche Berechnungsmethoden des KWK-Strom-Vergütungsanspruchs.

Zu 14

Neuordnung der Förderkategorien.

Eine Unterteilung nach alten und neuen Bestandsanlagen ist nicht erforderlich, da beide aufgrund der nun bis Ende 2005 begrenzten Vergütungsmöglichkeit identische Zuschläge erhalten. Stattdessen Unterteilung in bestehende Anlagen, die bereits nach bisher geltendem Recht förderfähig waren (in der Regel Anlagen traditioneller Energieversorgungsunternehmen) und bisher nicht geförderte Anlagen (in der Regel industrielle Anlagen), da deren Zuschläge wegen objektiv unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit differieren sollen.

Kopplung des Kriteriums der förderfähigen Anlagenmodernisierung an direkt umweltrelevante Effizienzsteigerung (signifikante Steigerung des energetischen Wirkungsgrades) statt der ursprünglich vorgeschlagenen abstrakten Investitionsvolumen. Kriterium eines förderfähigen Ersatz-Neubaus soll die Versorgung eines bestehenden Wärmenetzes und nicht die räumliche Nähe der zu ersetzenden Altanlage sein, da regelmäßig wegen der räumlichen Verhältnisse und der erforderlichen Versorgungssicherheit auch während der Bauphase ein Neubau am selben Ort gar nicht möglich ist. Eine Erhöhung des Wärmeanschlusswertes des vom Ersatzneubau oder der modernisierten Anlage bedienten Versorgungsnetzes soll ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden, damit sol-

che ökologisch effizienten KWK-Anlagen auch alte ungekoppelte Heizanlagen verdrängen können oder mehrere durch ältere KWK-Anlagen versorgte Netze zusammengeschlossen werden können.

Verzicht auf einen Finanz-Deckel für kleine KWK-Anlagen, da dieser mangels Kalkulierbarkeit keinerlei Investitionsanreize in diesem Segment bieten würde, welches jedoch gerade in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Auswechslung alter Heizkessel im Vollzug der Energiesparverordnung relevante Wärmepotentiale für effiziente KWK erschließen könnte, und mit unvertretbarem bürokratischem Aufwand beim Gesetzesvollzug verbunden wäre.

Zu 15

Qualifizierung des behördlichen Zulassungs- und Aufsichtsverfahrens über den KWK-Strom-Zuschlag-Mechanismus zwecks größerer Rechtssicherheit für alle Betroffenen, insbesondere gegenüber den Netzbetreibern, bei Beschränkung des bürokratischen Aufwandes auf das erforderliche Minimum.

Beim Sachverständigengutachten soll insbesondere bei der Bewertung der Güte industrieller KWK-Anwendungen nicht zwingend auf das Arbeitsblatt der AGFW zurückgegriffen werden müssen, da dieses auf Gebäude beheizende Anlagen, insbesondere auf Basis von Dampfturbinen, zugeschnitten ist und daher die Spezifik anderer Technologien, insbesondere KWK in GuD-Anlagen, und deren umweltrelevanten Effekte nur unzureichend abbilden kann. Dieser Rückgriff ist auch nicht zwingend erforderlich, da jetzt in § 3 des Gesetzes selbst hinreichende Kriterien zur sachverständigen Begutachtung von Anlagen aufgeführt sind.

Der Kreis der nicht zu begutachtenden Anlagen kann auf solche mit bis zu 2 MW elektrischer Leistung ohne Abwärme-Ableitungsmöglichkeit (statt 100 kW) ohne wachsendes Missbrauchsrisiko ausgedehnt werden, da auch diese jederzeit und in jeder Form kontrolliert werden dürfen.

Zu 16

Folgeänderung von 15. – da für Anlagen bis 2 MW keine Einzelfall-Zulassung erfolgt, erübrigen sich Festlegungen zu einer Neuzulassung nach eventuellen Änderungen, da die jederzeitige Kontrollmöglichkeit im Anlagenbetrieb unberührt bleibt.

Zu 17

Vermeidung von Doppelerfassungen und damit unnötigen wirtschaftlichen Belastungen durch Nutzung bereits in anderen Zusammenhängen, z. B. für Energiestatistikgesetz, erhobenen Daten.

Zu 18

Neuordnung des Zuschlag-Systems zur Schaffung kalkulierbarer Planungsgrundlagen für Betreiber von KWK-Anlagen und potentielle Investoren sowie Schaffung einer kurzfristig wirksamen Initialzündung für die Modernisierung größerer und den Zubau kleiner KWK-Anlagen.

Bestehende Anlagen traditioneller Energieversorger erhalten bis Ende 2005 allesamt den Zuschlag in der mit den Verbänden im Juni 2001 vereinbarten Höhe.

Der Wegfall des für die Jahre 2006 bis 2009 in Aussicht gestellten Zuschlags für im vergangenen Jahrzehnt erbaute oder modernisierte Anlagen ist angemessen, da diese Betreiber die Möglichkeit haben, durch eine Effizienzsteigerung ihrer Anlagen, die bis Ende 2005 mit erheblich weniger restriktiven Randbedingungen als ursprünglich geplant möglich ist, in die Förderung erst künftig modernisierter Anlagen zu gelangen.

Durch Öffnung des Netz-Begriffs in § 3 können auch bisher ungeförderte bestehende industrielle Anlagen grundsätzlich einen Zuschlag erhalten. Dies ist

notwendig, da sie sowohl gegen Strom zu Grenzkosten als auch reine Wärmeversorgungsangebote konkurrieren müssen, insofern in gleichem Maße wie andere Anlagen gegenwärtig in ihrer Existenz bedroht sind. Stillegungen in diesem Bereich würden die Klimagas-Bilanz noch nachhaltiger verschlechtern als das Verschwinden von Anlagen zur Gebäudeheizung. Da die betriebswirtschaftliche Deckungslücke von kontinulierlichen Prozesswärme-Lieferanten andererseits erkennbar geringer ist, erhalten solche Anlagen bis 2005 einen niedrigeren degressiven Zuschlag. Er bemisst sich nach dem Vorschlag des sachverständigen Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK).

Die Modernisierung, der Ersatzneubau oder die anderweitige Optimierung einer Anlage (Erschließung zusätzlicher Wärmepotentiale) nach Inkrafttreten des Gesetzes soll einen degressiven Zuschlag für ihren effizient erzeugten KWK-Strom in den ersten zehn Jahren nach Inbetriebnahme auslösen, sofern diese bis Ende 2005 erfolgt. Die Regelung differenziert nicht zwischen den KWK-Anwendungen, da in allen Bereichen derartige Investitionen gleichermaßen ökologisch wünschenswert und angemessen sind. Erfahrungsgemäß werden solche Investitionen, die sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff genommen werden, erst 2004/2005, also am Ende von dessen Laufzeit wirksam werden. Die Regelung regt also zum sofortigen Handeln an und schafft die dazu erforderliche langfristige Kalkulierbarkeit.

Gleiches gilt für die grundsätzlich anders konzipierte Regelung des Zuschlags für kleine KWK-Neubauten. Da diese vergleichsweise zügig umsetzbar sind, wird hier eine doppelte Degression eingeführt – je früher eine solche Anlage ans Netz geht, desto größer ist der mit ihr zu erwirtschaftende Bonus.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung der Bundesregierung bezweckt, die Planungssicherheit von Investoren in und Betreiber von KWK-Anlagen tatsächlich zu gewährleisten, ohne die Möglichkeit zur Verhinderung volkswirtschaftlich unerwünschten und umweltpolitisch nicht zielführenden „Windfall“-Profits mit solchen Anlagen zu beschneiden.

Zu 19

Folgeänderungen von 15. sowie weitere Beschränkung des bürokratischen Aufwandes und Minimierung der Kosten.

Der Anlagenbetreiber erhält das Recht, die erforderlichen Messeinrichtungen selbst zu beschaffen, da er nur so die unzweifelhaft von ihm zu tragenden Kosten auch selbst beeinflussen kann. Die Interessen des Netzbetreibers bleiben dennoch gewahrt, da der Anlagenbetreiber die erforderlichen Daten mit geeichten Einrichtungen ermitteln sowie in einer keinen zusätzlichen Aufwand beim Netzbetreiber erfordernden Form übermitteln muss und der Netzbetreiber die Angaben jederzeit vor Ort kontrollieren kann.

Der Kreis der weder testierungspflichtigen, noch zur Installation von Wärmemessern verpflichteten Anlagen kann auf solche mit bis zu 2 MW elektrischer Leistung ohne Abwärme-Ableitungsmöglichkeit (statt 100 kW) ohne wachsendes Mißbrauchsrisiko ausgedehnt werden, da auch diese sowohl von Beauftragten der zuständigen Behörde als auch des Netzbetreibers jederzeit und in jeder Form kontrolliert werden dürfen.

Die Kleinanlagen-Betreiber sollen jedoch nicht nur einmal jährlich, sondern quartalsweise ihre eingespeisten Strommengen an den Netzbetreiber übermitteln, da nur so ihr Rechtsanspruch auf monatliche Abschlagszahlung ab Antragstellung der Zulassung dem Netzbetreiber kein unzumutbares Finanzierungsrisiko aufbürdet.

Bei ihrer jährlichen Meldung an die zuständige Stelle sollen alle Anlagenbetreiber zusätzlich zu den ursprünglich vorgesehenen auch Angaben zu verwen-

deter Brennstoffart und -menge übermitteln, damit überhaupt die erforderlichen Daten für ein sachgerechtes Monitoring des KWK-Ausbaus gewonnen werden können.

Zu 20 bis 22

Vereinfachung des Belastungsausgleiches bei gleichzeitig größerer ökologischer und ökonomischer Zielgenauigkeit.

Netzbetreiber erhalten nicht nur untereinander, sondern auch gegenüber den Letztverbrauchern (denen sie keinen Strom „liefern“, sondern bei denen sie – gemäß ihrer originären Funktion – Strom „ausspeisen“) einen Anspruch auf Abschlagszahlung, müssen also die Zuschläge nicht vorfinanzieren.

Die geplante Kategorie „Letztverbraucher mit über 30 000 kWh Jahresverbrauch“ entfällt ersatzlos. Es ist nicht erkennbar, wieso Unternehmen ab einem Stromverbrauch von gerade mal zehn Durchschnittshaushalten durch eine volle Überwälzung von KWK-Ausbaumaßnahmen auf ihren Strompreis relevante Nachteile im internationalen Wettbewerb erleiden sollten. Vielmehr würde es sich um eine ungerechtfertigte Privilegierung handeln, die zu einem unvertretbar hohen Vollzugsaufwand des ganzen Gesetzes bei den Netzbetreibern und zu einer erheblichen Mehrbelastung der anderen Letztverbraucher, also beispielsweise auch von Arbeitslosen und auf Sozialhilfe Angewiesenen, führen würde.

Für tatsächlich stromintensive Unternehmen soll zur Minimierung des Vollzugsaufwandes eine Deckelung der durch das Gesetz bedingten Mehrkosten auf den gesamten Strombezug erfolgen. Allerdings wird als Kriterium der Stromintensität die Bruttowertschöpfung anstelle des Bruttoproduktionswertes oder Umsatzes herangezogen, um tatsächlich alle zwangsläufig mit hohem Stromverbrauch verbundene Wirtschaftstätigkeit zu erfassen (anderenfalls könnte die Bedürftigkeit durch Weiterverarbeitung wertvoller Vorprodukte, deren Wert ja in den ausweisbaren Umsatz mit eingeht, überzeichnet werden). Ferner wird der Deckel auf 0,05 Cent pro bezogene Kilowattstunde verdoppelt. Damit sinkt nicht nur die Mehrbelastung der anderen Letztverbraucher. Vor allem wird damit auch eine Eigenerzeugung von Strom, die regelmäßig in KWK erfolgen dürfte, betriebswirtschaftlich wieder attraktiver. Diese Anhebung ist ferner durch die faktische Einbeziehung industriellen KWK-Stroms in die Zuschlag-Regelung gerechtfertigt: Schließlich gilt der Deckel dann durch die neue Netzdefinition regelmäßig auch für faktischen Eigenstrom, der nicht mit Konzessionsabgaben und Netznutzungsentgelten belastet ist, aber vom Zuschlag profitiert.

Aufgrund dieser Regelung kann jedoch die Vorlage testierter Nachweise der Stromintensität nicht mehr ins Ermessen des Netzbetreibers gestellt, sondern muss zur Vermeidung von Missbräuchen zwingend vorgeschrieben werden – schließlich dürften Netzbetreiber und Letztverbraucher häufig identisch sein.

Auch kann zwecks Herstellung von Kosten-Transparenz nicht länger auf die gesonderte Ausweisung von Netznutzungsentgelten in den Rechnungen für Letztverbraucher verzichtet werden.

Zu 23

Bei der Benennung von Privaten zum Verwaltungsvollzug der Anlagen-Zulassung und Nachweisführung eingespeisten KWK-Stroms ist neben fachlicher Eignung die strikte Neutralität der beliehenen Stelle unabdingbar. Verbände, die an der Vereinbarung beteiligt, bzw. einzelne Interessengruppen, die von ihr unmittelbar betroffen sind, scheiden damit zwangsläufig aus.

Zu 24

Einführung von spürbaren Sanktionen gegen Gesetzesverstöße, um dem gesetzten Recht überhaupt zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Verfolgung von

Ordnungswidrigkeiten bleibt zwar im behördlichen Ermessen. Auch können die verhängbaren Bußgelder im Einzelfall möglicherweise nicht abschreckend hoch genug sein. Deshalb soll durch die Möglichkeit der Ahndung von Mehrfachdelikten als Einzelfälle die Abschreckungswirkung erhöht werden.

Zu 25

Rechtzeitige Evaluierung der Erreichung des Gesetzeszweckes durch Bericht an den Gesetzgeber. Klarstellung des Verhältnisses zwischen altem und neuem KWK-Gesetz: Anspruchsberechtigte nach altem KWK-Gesetz behalten diese grundsätzlich für dessen ursprüngliche maximale Laufzeit, können aber wahlweise auch Ansprüche nach neuem Gesetz in Anspruch nehmen. Zwecks Praxistauglichkeit wird Pendeln zwischen beiden Förderformen ausgeschlossen und die Anmeldung von Ansprüchen aus altem KWK-Gesetz auf ein Jahr nach Ende der Entstehung begrenzt (nach geltendem KWK-Gesetz könnten Ausgleichsansprüche für am 18. Mai 2000 eingespeiste Strommengen noch bis 31. Dezember 2005 angemeldet werden).

Das neue KWK-Gesetz unterscheidet drei finanzielle Ansprüche, die alle zum gleichen Zeitpunkt – bei Einspeisung des KWK-Stroms in das Netz, an welches die KWK-Anlage angeschlossen ist – entstehen, endgültig aber nur nacheinander, nach Rechnungsschluss des vorgelagerten Anspruchskreises befriedigt werden können: erstens jene des KWK-Stromerzeugers gegenüber seinem Netzbetreiber, zweitens jene aller Netzbetreiber untereinander und drittens jene des Verteilungsnetzbetreibers gegenüber dem Stromverbraucher. Damit insbesondere Netzbetreiber nicht auf ihnen entstehenden Kosten sitzen bleiben, muss daher – anders als im Regierungsentwurf – kein einheitliches, sondern ein gesplittetes Verfallsdatum finanzieller Ansprüche eingeführt werden – ein Jahr für KWK-Stromerzeuger, eineinhalb Jahre für Netzbetreiber untereineinander und zwei Jahre gegenüber Endkunden nach Einspeisung des per Gesetz zu vergütenden Stromes. Zwecks Praxistauglichkeit wird die Anmeldung von Ansprüchen nicht auf ein festes Datum, sondern einen Zeitraum nach Ende der tatsächlichen Entstehung begrenzt (nach Regierungsentwurf könnten Ansprüche vom ersten Tag der Gesetzesgeltung noch bis zu einem Jahr nach dessen Aufhebung bzw. – im Falle der Brennstoffzellen – Ende des Förderzeitraums angemeldet werden).

Zu 26

Auflösung des Zusammenhanges zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und Außerkrafttreten des vorherigen Gesetzes. Eindeutig bestimmtes Außerkrafttreten dieses Gesetzes zwecks Planungssicherheit für alle von ihm Betroffenen.

Zu 27

Änderung des Namens des alten zur besseren Unterscheidung vom neuen KWK-Gesetz.

Streichung der Festlegung des Außerkrafttretens des Gesetzes bei Inkrafttreten eines anderen KWK-Gesetzes, da beide zeitweilig nebeneinander gelten sollen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333